

- f) Zusatzverpflegung in den Kindergärten und Kinderkrippen
- g) Zusatzverpflegung in den Kinder- und «Jugend- sportschulen (Externat)
- h) Verpflegung für die Ferienspiele und das Schulwandern.

(2) Der vom Teilnehmer zu zahlende Preis für die Zusatzverpflegung ist nicht zu verändern. Sofern bisher die Zusatzverpflegung kostenlos bzw. zu ermäßigten Preisen gewährt wurde, bleiben diese Regelungen weiter bestehen.

(3) Milch für Arbeiter und Angestellte, die eine gesundheitsgefährdende Tätigkeit ausführen, und für Kinder in Kinder- und Jugendsportschulen ist in den Betrieben und Einrichtungen auszugeben.

(4) Bei den sozialistischen Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft können die mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten und der Festsetzung eines einheitlichen Preisniveaus verbundenen Mehrausgaben für die Zusatzverpflegung als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben — außerhalb der Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds — behandelt werden, sofern eine Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorliegt. Die Mehrausgaben sind unabhängig von der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht kalkulationsfähig.

(5) Eine volle oder teilweise Abgeltung der gewährten Zusatzverpflegung in Geldform ist unzulässig.

#### § 4

##### Kinderheime, Internate und Lehrgänge

(1) Die Verpflegungskosten der staatlichen Kinderheime, Kinder- und Jugendsportschulen, Schulinternate, Internate der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie die Verpflegungskostensätze für Lehrgänge der «lautlichen Organe sind — für die einzelnen Arten der Einrichtungen bzw. Lehrgänge einheitlich — zu erhöhen.

(2) Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung in den staatlichen Dauerheimen für Kleinkinder, Normalkinderheimen und Spezialkinderheimen, Schulinternaten und Kinder- und Jugendsportschulen (Internate) sind die Teilnehmerpreise nicht zu erhöhen. Für die übrigen im Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen und für Lehrgänge ist eine Veränderung der Teilnehmerpreise vorzunehmen.

#### § 5

##### Kinderferienlager

(1) Der Verpflegungskostensatz für Kinderferienlager ist entsprechend den Mehraufwendungen zu erhöhen.

(2) Der Preis für die Teilnahme am Kinderferienlager bleibt unverändert.

(3) Bei den sozialistischen Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft können die mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten und der Festsetzung eines einheitlichen Preisniveaus verbundenen Mehrausgaben für die Gemeinschaftsverpflegung des Kinderferienlagers als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben — außerhalb der Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds — behandelt werden, sofern eine Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorliegt. Die Mehrausgaben sind unabhängig von der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht kalkulationsfähig.

#### § 6

##### Betriebsferienheime

Für die Ferien- und Erholungsheime der volkseigenen Betriebe sowie der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sind die Veränderungen der Verpflegungskostensätze und die Deckung der Mehraufwendungen, gegebenenfalls auch die Erhöhung der Teilnehmerpreise, von den Betriebsleitern bzw. Verwaltungsleitern in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in eigener Zuständigkeit festzulegen,

#### § 7

##### Krankenhaus- und Kuraufenthalt

(1) Während des Krankenhaus- und Kuraufenthaltes bleibt die Gemeinschaftsverpflegung für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungsanstalt versicherten Personen und für ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen weiterhin kostenlos.

(2) Der Verpflegungskostensatz für die Gemeinschaftsverpflegung in den staatlichen Krankenhäusern und Kureinrichtungen ist zu erhöhen.

(3) Die nicht sozialversicherten Personen bzw. Selbstzahler tragen die entstehenden Mehraufwendungen selbst.

(4) Der Verpflegungspreis für das an der Tbc-Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Betreuungspersonal ist neu festzulegen.

#### § 8

##### Feierabend- und Pflegeheime

In den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen und Heimen für soziale Betreuung sowie in den staatlichen Schwerbeschädigtenheimen sind die Verpflegungskostensätze und der von den Heimbewohnern zu zahlende Preis für die Vollverpflegung zu verändern.

#### § 9

##### Parteien und Massenorganisationen

(1) Die Parteien und Massenorganisationen regeln für ihre Betriebe und Einrichtungen die Festsetzung der Verpflegungskostensätze und der Teilnehmerpreise an der Gemeinschaftsverpflegung in eigener Zuständigkeit.

(2) Für die Zusatzverpflegung in den Betrieben und Einrichtungen der Parteien und Massenorganisationen gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

#### § 10

##### Sonstige Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Festlegung der Verpflegungskostensätze und der Preise für die Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung in den nichtstaatlichen Betrieben und Einrichtungen (mit Ausnahme der im § 9 angeführten Betriebe und Einrichtungen) ist von den Organen bzw. Leitungen dieser Betriebe und Einrichtungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

(2) Die Erhöhung der Teilnehmerpreise darf die in der Anlage zur Verordnung festgesetzten Beträge nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des für die Preisbewilligung zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung zulässig.

(3) Für die Zusatzverpflegung in den nichtstaatlichen Betrieben und Einrichtungen gelten die Bestimmungen des § 3.

(4) Werden in nichtstaatlichen Einrichtungen durch die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung Einweisungen vorgenommen, so sind die entstehenden Mehraufwendungen auf der Grundlage der bisherigen Regelungen diesen Einrichtungen bis zur Höhe der für die staatlichen Einrichtungen festgesetzten Beträge zu erstatten.

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die sich aus der Verordnung ergebenden Richtlinien über die Finanzierung erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

G r o t e w o h l

Der Minister

für Handel und Versorgung

W a c h